STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am

Amt:	11 Personalamt
Verantwortlich:	Sabrina Steininger, Amtsleitung, Amt 11
Vorlagennummer:	2026/11/981

Grundsatzentscheidung über die Änderung der Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds als Leitung des Referats für Planen, Bauen und Verkehr

Sachverhalt:

Die Amtszeit des derzeitigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds endet am 31. Dezember 2026. Mit Beschluss des Stadtrats vom 25. Juni 2026 wurde die Amtszeit der Nachfolge auf sechs Jahre festgelegt, beginnend am 1. Januar 2027. Da der derzeitige Amtsinhaber zum 31. Dezember 2026 aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis bei der Stadt Kempten (Allgäu) ausscheidet und eine rechtzeitige Besetzung der Nachfolge nicht sichergestellt werden konnte, soll die nächste Amtsperiode durch die verzögerte Neubesetzung angepasst werden. Für die Dauer der Vakanz ist die Vertretung intern, durch die Amtsleitungen des Referats für Planen, Bauen und Verkehr, sichergestellt.

Das Referat für Planen, Bauen und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) wird seit 1996 durchgehend von einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied geleitet, das jeweils vom Stadtrat gewählt wurde. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind gemäß Art. 41 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 13 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) kommunale Wahlbeamte/-innen auf Zeit und führen die Geschäfte der Stadtverwaltung gemäß dem Aufgabenverteilungsplan. Sie haben nach Art. 40 Satz 2 GO in den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets beratende Stimme.

Die Entscheidung, ob wieder ein/e Baureferent/in als berufsmäßiges Stadtratsmitglied gewählt werden und wie lange die Amtsperiode dauern soll, ist grundsätzlich für jede Wahlperiode vom Stadtrat per Beschluss neu zu treffen. Der Beschluss des Stadtrates zur Wiederwahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglied wurde am 25.06.2026 gefasst.

Nach Art. 41 Satz 1 GO ist bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren möglich, die allerdings unabhängig von der Amtszeit des Stadtratsgremiums ist; gemäß Art. 41 Satz 2 GO ist die Wiederwahl zulässig.

Der Oberbürgermeister schlägt vor, das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds nach Abschluss des Auswahlverfahrens zum 1. Mai 2027 zu übertragen. Die Amtszeit soll am 30. April 2033 enden.

B e s c h l u s s:

Der Stadtrat beschließt, die Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds als Leitung des Referats Planen, Bauen und Verkehr auf sechs Jahre festzusetzen. Die Amtsperiode beginnt am 1. Mai 2027 und endet mit Ablauf des 30. April 2033.